

SATZUNG

des Vereins "Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Rheinland-Pfalz und in Luxemburg e.V."

Fassung vom 06.12.2016

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS IM LAND RHEINLAND-PFALZ und in LUXEMBURG e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.
- (2) Der Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Rheinland-Pfalz und in Luxemburg e.V. ist ein selbstständiger Verein und als ein Landesverband Mitglied im Dachverband Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. Magdeburg.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Rheinland-Pfalz und in Luxemburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung der Erziehung
 - Förderung der Volks-und Berufsbildung
 - Förderung der Studentenhilfe
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - Förderung der kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Bereichen Literaturvermittlung und kreatives Schreiben
 - Pädagogische Arbeit im Bereich der Leseförderung
 - Projekte zur Leseförderung und Literatur für Kinder und Jugendliche
 - die Vernetzung mit Vereinen, Institutionen und Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins oder der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.

§ 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch
 - a) Geld- und Sachspenden
 - b) Zuwendungen aus Stiftungen, letztwilligen Verfügungen und dergleichen

- c) öffentliche Mittel, vor allem aus Kultur- und Bildungsetats
- (2) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitglieder des Vereins können werden a) natürliche Personen, Vereine, Verbände b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein, seine Ziele und Zwecke fördern und unterstützen.
- (3) Neue Mitglieder werden auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag eines Mitglieds vom Vorstand berufen.
- (4) Erfolgt eine Ablehnung durch den Vorstand, so muss auf Antrag eines Mitglieds oder des Antragstellers die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (5) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Vereinsziele verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des jeweiligen Landesverbandes.
- (2) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende dem Vorstand zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins unter Angabe der Gründe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet unter dem Ausschluss des Rechtsweges die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein nicht-erschienenes Mitglied vertreten.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht während der Dauer eines Ausschlussverfahrens.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe, Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Einrichtung des Vereins ist
 - a) der Beirat, gemäß § 13

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem engeren und einem erweiterten Vorstand.
- (2) Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern; jedes Vorstandsmitglied ist gemäß § 26 BGB berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer an.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben im Sinne eines geschäftsführenden Vorstands betrauen.
- (6) Der Vorsitzende des Dachverbandes, des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V., Magdeburg, oder ein von ihm zu benennender Vertreter hat das Recht, auf Verlangen an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, einen Beauftragten zu den Vorstandssitzungen oder den Mitgliedsversammlungen des Dachverbandes, des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V., Magdeburg, zu entsenden.

§ 10 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Tätigkeitsbericht, den Finanzbericht sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat gemäß § 13 berufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Genehmigung von Neumitgliedschaften, gemäß § 4 Absatz 3.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, gemäß § 5 Absatz 3.

§ 12 Der Beirat

- (1) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat berufen. Ihm können Mitglieder, in Ausnahmefällen aber auch Nichtmitglieder, bis zu fünf Jahre angehören.
- (2) Der Beirat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen, die wiederberufen werden können.
- (3) Beiratsmitglieder können bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sollen bei grundsätzlichen Fragen, die Zweck und Struktur des Vereins betreffen, angehört werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1). Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzu-

- finden.
- (2) Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung, auch per Email, an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
 - (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgestellt. Entsprechende Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich zuzustellen hat.
 - (4) Vorschläge auf Änderung der Satzung – auch von Mitgliedern – müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.
 - (5) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Ist dieser verhindert, leitet einer der Stellvertreter die Versammlung. Stehen auch diese nicht zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Leiter der Versammlung.
 - (6) Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind folgende:

1. Wahl des Vorstandes, gemäß § 10
2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts, gemäß § 11, Absatz 3
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, gemäß § 3, Absatz 2

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, würden Stichwahlen erforderlich.
- (4) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß §16, Absatz 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. Magdeburg oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Literatur und Kultur.

§ 18 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6.12.2016 beschlossen.